

Merkblatt – Meldung einer möglichen Gefährdung durch die Schule

Schule		Familie		Was ist zu tun?
KuJ mit besonderem Förder-, Bildungsbedarf	KuJ mit disziplinarischen Schwierigkeiten	Unterstützungsbedarf hinsichtlich Kindeswohl	Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft Sorgeberechtigte	<p>In der Schule fällt das Kind etwas auf (gelb) oder sehr auf (rot). Der Unterstützungsbedarf der Familie wird als notwendig (orange) oder zwingend (rot) eingeschätzt.</p> <p>a) sind die Sorgeberechtigten kooperationsfähig und -bereit, wird eine verbindliche Triage* durch die SSA ans EKS gemacht (Schweigepflichtentbindung, damit Austausch zwischen Schule und EKS möglich ist).</p> <p>b) sind die Sorgeberechtigten nicht kooperationsfähig und/oder -bereit, bündelt die SL die Informationen der LP und der SSA (allenfalls TB) und veranlasst eine Meldung* an die KESB.</p>
				<p>Art. 28 VKG*. Das Kind stört den Unterricht und alle Massnahmen blieben erfolglos. Der Unterstützungsbedarf der Familie ist von der SSA eingeschätzt und steht nicht im Vordergrund. Wird ein Unterrichtsausschluss als Konsequenz in Erwägung gezogen, wird das EKS von der SL frühzeitig informiert, um eine Anschlusslösung während dem Ausschluss zu sichern. Für die Reintegration ist die Schule zuständig.</p> <p>a) die SL teilt den Unterrichtsausschluss den Sorgeberechtigten mit. Vor Erlass der Verfügung wird den Eltern von der Schulkommission das rechtliche Gehör gestattet. Sind sie kooperationsfähig und -bereit, wird das EKS (fallführende Stelle in der Stadt Bern bei Unterrichtsausschluss) offiziell einbezogen.</p> <p>b) die SL teilt den Unterrichtsausschluss den Sorgeberechtigten mit. Vor Erlass der Verfügung wird den Eltern von der Schulkommission das rechtliche Gehör gestattet. Sind die Sorgeberechtigten nicht kooperationsfähig und -bereit, reicht die Schulleitung eine Meldung an die KESB ein. Das EKS wird als fallführende Stelle verbindlich einbezogen und die Sorgeberechtigten sind zur Kooperation verpflichtet.</p>
				<p>Kinder mit besonderem Bildungs- und Förderbedarf werden grundsätzlich in der Regelklasse unterrichtet (Art. 17 VSG). Abklärungen zur Prüfung des Bedarfs von Massnahmen des besonderen Volksschulangebots (bVSA) werden im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) von der EB abgeklärt (Art. 21ff VSG).</p> <p>a) die Massnahmen werden im Wissen und Einverständnis der Sorgeberechtigten verfügt. Es wird geprüft, ob diese integrativ oder separativ umgesetzt werden. EB reicht den SAV-Bericht mit Empfehlungen beim Schulinspektorat ein. Dieses verfügt über die Massnahmen – integrative Förderung wird von der SL organisiert.</p> <p>b) in Ausnahmefällen kann das Verfahren zur Abklärung ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten erfolgen. Die SL beantragt die Eröffnung des SAV beim Schulinspektorat. Verweigern die Sorgeberechtigten weiterhin eine Abklärung, erfolgt eine Meldung von der SL an die KESB.</p>



*Die SB müssen sich entsprechend ihrem Einkommen sowohl bei einvernehmlichen als auch bei verpflichtenden Massnahmen an den Kosten beteiligen. Die Finanzierung hat keinen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus. 1.1.2 – 7.3.2023/sg/mb